



EIT.aargau

S T A T U T E N

EIT.aargau

Genehmigt an Generalversammlung vom 16. September 2020 in Aarau



Inhaltsübersicht

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
 - A. *Arten*
 - B. *Erhalt und Verlust*
 - C. *Rechte und Pflichten*
- III. Organisation des Verbands
 - A. *Generalversammlung*
 - B. *Delegiertenversammlung*
 - C. *Vorstand*
 - D. *Revisionsstelle*
- IV. Regionalgruppen
- V. Fachgremien und Kommissionen
- VI. Geschäftsstelle
- VII. Finanzen
- VIII. Schlussbestimmungen



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Art. 1.1. Unter dem Namen EIT.aargau besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.

Art. 1.2. Das Sektionsgebiet umfasst den Kanton Aargau und angrenzende Regionen.

Art. 1.3. Der Verband kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2. Zweck

Art. 2.1. Der EIT.aargau vertritt die Interessen der Elektrobranche gegenüber Politik, Sozialpartnern, Wirtschaft und Gesellschaft und unterstützt den EIT.swiss bei seinen Tätigkeiten. Er unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und trägt damit zum wirtschaftlichen Erfolg der Branche als Ganzes bei.

Art. 2.2. Die Elektrobranche umfasst insbesondere folgende Fachbereiche:

- Elektroinstallation mit uneingeschränkter eidg. Installationsbewilligung
- Elektroplanung
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Elektrokontrollen mit eidg. Kontrollbewilligung
- Gebäudeautomation
- Sicherheitstechnik

Art. 2.3. Der EIT.aargau ist eine Sektion der EIT.swiss.

II. Mitgliedschaft

A. Arten

Art. 3. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3.1. Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er steht grundsätzlich allen Arbeitgebern und Unternehmen der Elektrobranche offen.

Art. 3.2. Der Verband unterscheidet zwischen folgenden Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitgliedschaft
- Partnermitgliedschaft
- Persönliche Mitgliedschaft (Passiv-, Frei-, Einzel- und Ehrenmitglieder)

Art. 4. Aktivmitgliedschaft

Art. 4.1. Als Aktivmitglieder werden Unternehmen der Elektrobranche mit Handelsregistereintrag und aktiver Geschäftstätigkeit im Sektionsgebiet aufgenommen.



Art. 4.2. Die Aktivmitgliedschaft kann grundsätzlich nur für die Gesamtheit des Unternehmens und unter Einschluss aller Filialbetriebe und Zweigniederlassungen im Verbandsgebiet erworben werden.

Art. 4.3. Sektionen müssen Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen von Aktivmitgliedern einer anderen Sektion aufnehmen.

Art. 4.4. Aktivmitglieder verfügen über Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 5. Partnermitgliedschaft

Art. 5.1. Unternehmen und Institutionen, die eng mit der Elektrobranche verbunden sind und im Sektionsgebiet ihren Sitz haben, können auf eigenen Antrag hin vom Vorstand zu Partnermitgliedern ernannt werden.

Art. 5.2. Partnermitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 6. Persönliche Mitgliedschaft

Art. 6.1. Einzelmitglied
Personen, die sich im Verband oder in der Berufsbildung besondere Verdienste erworben haben, können auf eigenen Antrag als Einzelmitglieder in den EIT.aargau aufgenommen werden. Der Antrag hat an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 6.2. Freimitglied
Aus dem Geschäftsleben ausgeschiedene Inhaberinnen, resp. Inhaber oder Geschäftsführende eines Aktivmitglieds können, sofern sie ihr Geschäft aus Alters- und Gesundheitsgründen und nach mindestens 25-jähriger Aktivmitgliedschaft aufgeben, auf Ebene EIT.swiss auf Antrag des EIT.aargau zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 6.3. Ehrenmitglied
Natürliche Personen, die sich durch herausragende Leistungen für EIT.swiss, EIT.aargau oder die Elektrobranche ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6.4. Personen mit einer persönlichen Mitgliedschaft haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

B. *Erhalt und Verlust*

Art. 7. Erhalt der Aktivmitgliedschaft

Art. 7.1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Geschäftsstelle, resp. die Verbandsleitung der EIT.aargau zu richten. Diese prüft die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft, unter anderem Handelsregistereintrag, Tätigkeitsbereiche, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und des Gesamtarbeitsvertrages.

Art. 7.2. Der Vorstand des EIT.aargau entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahme wird das Aktivmitglied automatisch auch Mitglied von EIT.swiss. Der EIT.aargau informiert die Geschäftsstelle von EIT.swiss schriftlich über die Aufnahme.



Art. 7.3. Ein ablehnender Entscheid kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Dem Betroffenen steht binnen 14 Tagen das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung des EIT.aargau zu. Diese entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Art. 8. Erhalt der Partnermitgliedschaft

Art. 8.1. Die Aufnahme als Partnermitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

Art. 9. Erhalt der Persönlichen Mitgliedschaft

Art. 9.1. Die Aufnahme als Einzelmitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Bei Abweisung ist der Rekurs an die Generalversammlung zulässig.

Art. 9.2. Die Ernennung von Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Art. 9.3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 10. Austritt

Art. 10.1. Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche und eingeschriebene Austrittsschreiben ist bis 30. Juni an den EIT.aargau zu richten. Austritte sind der Geschäftsstelle von EIT.swiss schriftlich mitzuteilen.

Art. 10.2. Mit dem Austritt aus der Sektion ist automatisch der Austritt aus dem Schweizerischen Verband verbunden.

Art. 10.3. Der Austritt von Einzel- und Partnermitgliedern kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsschreiben ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten an den EIT.aargau zu richten.

Art. 11. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 11.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Geschäftsaufgabe, Firmenauflösung, Konkurs, Löschung der Firma im Handelsregister oder Ausschluss.

Art. 12. Ausschluss

Art. 12.1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen grober Schädigung der Verbandsinteressen, Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Beschlüsse und Weisungen sowie auf begründeten Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen werden.

Art. 12.2. Betroffene können innert 14 Tagen gegen den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung einen Rekurs einreichen. Der Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb Monatsfrist vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden.



- Art. 12.3. Ein Ausschluss aus der Sektion hat automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft bei EIT.swiss zur Folge. Umgekehrt hat der Ausschluss aus dem EIT.swiss automatisch den Verlust der Aktivmitgliedschaft beim EIT.aargau zur Folge.
Vor Vollzug des Ausschlusses ist die EIT.aargau resp. EIT.swiss anzuhören.

C. *Recht und Pflichten*

Art. 13. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 13.1. Allen Mitgliedern des Verbands stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- Art. 13.2. Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten, die Reglemente und Vorschriften sowie die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags der Elektrobranche einzuhalten sowie Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben zudem die Interessen des Verbands in allen Bereichen zu fördern.
- Art. 13.3. Streitigkeiten, die sich zwischen dem Verband und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern ergeben bezüglich der Anwendung dieser Statuten, von Reglementen oder Vorschriften, die vom Vorstand geschaffen wurden, müssen einem Schiedsgericht am Sitz des Verbandes unterbreitet werden, das in letzter Instanz entscheidet.

III. Organisation des Verbandes

- Art. 14. Verbandsorgane
Die Organe des Verbandes sind
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisionsstelle

A. *Generalversammlung*

Art. 15. Funktion und Einberufung

- Art. 15.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in Abwesenheit dieser Person durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, geleitet.
- Art. 15.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich auf Beschluss des Vorstands statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder in dringenden Fällen auf Anordnung des Vorstands statt.
- Art. 15.3. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Sie enthält Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände.
Ausserordentliche Generalversammlungen können kurzfristig angezeigt werden. Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.



Art. 15.4. Über nicht traktandierte Geschäfte können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 15.5. Mitglieder können der Generalversammlung im Rahmen der statutarischen Befugnisse Anträge unterbreiten. Diese sind dem Vorstand spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 16. Befugnisse

Art. 16.1. Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören insbesondere

- Die Genehmigung von Branchenleitbild und Verbandspolitik.
- Die Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
- Die Genehmigung des Jahresberichts.
- Die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.
- Die Festlegung der Mitgliederbeiträge bei Aktiv-, Partner- und Einzelmitgliedern.
- Die Genehmigung des Budgets.
- Die Wahl und die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten.
- Die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- Die Wahl der Revisionsstelle.
- Die Wahl der Delegierten in den EIT.swiss.
- Die Ernennung der Ehrenmitglieder.
- Die Änderungen der Statuten.
- Die Genehmigung von Reglementen.
- Die Behandlung von Mitgliederanträgen.
- Die Behandlung von Rekursen.
- Die Auflösung oder die Fusion des Verbands.

Art. 17. Stimmrecht und Beschlussfassung

Art. 17.1. An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Partner, Frei-, Einzel- und Ehrenmitglieder verfügen über kein Stimm- resp. Wahlrecht.

Art. 17.2. Die Generalversammlung beschliesst, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr.

Art. 17.3. Beschlüsse über Statutenänderungen, Verbandsauflösung oder Fusion bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit.

Art. 17.4. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr erforderlich.

Art. 17.5. Abstimmungen mit Stimmgleichheit werden einmal wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt das Geschäft oder der Antrag als abgelehnt.



C. Vorstand

Art. 18. Zusammensetzung und Bestellung

- Art. 18.1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- Art. 18.2. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Zusammensetzung bezüglich Regionen, Fachbereiche und Unternehmensstrukturen zu achten. In den Vorstand wählbar sind Personen, welche Inhaber eines Aktivmitglieds sind, eine leitende Stellung bei einem Aktivmitglied innehaben oder Einzel- oder Partnermitglied sind.
- Art. 18.3. Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Vorstands werden durch die Generalversammlung gewählt.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 18.4. Wenn die Mehrheit des Vorstands begründete Argumente für die Abwahl eines Vorstandsmitglieds hat, kann das entsprechende Vorstandsmitglied zum Rücktritt veranlasst werden.

Art. 19. Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- Art. 19.1. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 19.2. Die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin oder der Präsident sind letztmals ein Jahr vor Erreichung des ordentlichen Rentenalters wählbar. Sie scheiden zudem automatisch am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in der sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Art. 20. Einladung Vorstandssitzung

- Art. 20.1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.
- Art. 20.2. Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen, die Traktanden bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

Art. 21. Befugnisse

- Art. 21.1. Der Vorstand ist für die strategische Führung des Verbands verantwortlich. Er handelt im Sinne einer Kollegialbehörde. Seine Mitglieder haben die Gesamtinteressen der Branche und der Verbandsmitglieder zu verfolgen.
- Art. 21.2. Dem Vorstand obliegt die oberste Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten des Verbands. Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Organ obliegen. Seine Aufgaben und Befugnisse sowie die Vergütungen sind im Vorstandsreglement festgelegt.
- Art. 21.3. Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse und Aufgaben an eine Geschäftsstelle, Kommissionen oder Fachgremien übertragen.
- Art. 21.4. Der Vorstand führt und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führen unter sich kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.



Art. 22. Stimmrecht und Beschlussfassung

Art. 22.1. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Art. 22.2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr.
Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22.3. Die schriftliche Beschlussfassung ausserhalb einer Vorstandssitzung ist zulässig. Es gilt das relative Mehr.

D. Revisionsstelle

Art. 23. Wahl

Art. 23.1. Die Revisionsstelle besteht aus einer gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) zugelassenen Revisionsunternehmung.

Art. 23.2. Die Revisionsstelle wird alle drei Jahre durch die Generalversammlung gewählt.
Sie ist wiederwählbar.

Art. 24. Befugnisse

Art. 24.1. Die Befugnisse der Revisionsstelle bestimmen sich nach dem Gesetz.

IV. Fachgremien und Kommissionen

Art. 25. Fachgremien und Kommissionen

Art. 25.1. Der Vorstand kann zur Behandlung bestimmter Verbandsaufgaben ständige oder befristete Fachgremien und/oder Kommissionen einsetzen.

Art. 26. Paritätische Kommission

Art. 26.1. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber in die Paritätische Kommission werden durch den Vorstand gewählt.

Art. 26.2. Sie vertreten die Interessen der Arbeitgeber in der Paritätischen Kommission.

V. Geschäftsstelle

Art. 27. Geschäftsstelle

Art. 27.1. Der Vorstand kann zur operativen Führung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführerin, resp. einen Geschäftsführer einsetzen.



Art. 27.2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane, -gremien sowie -kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 27.3. Die Leiterin oder Leiter des Elektroausbildungszentrums ist berechtigt, an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane, -gremien sowie -kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

VI. Finanzen

Art. 28. Einnahmen

Art. 28.1. Die Ausgaben des Verbands werden durch Mitgliederbeiträge (Eintrittsgeld und Jahresbeitrag) sowie Erträgen aus Dienstleistungen und Vermögen gedeckt.

Art. 28.2. Die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem von der SUVA-/UVG-Lohnsumme abhängigen variablen Beitrag zusammen.

Art. 28.3. Die Jahresbeiträge der Partnermitglieder setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem von der SUVA-/UVG-Lohnsumme abhängigen variablen Beitrag zusammen.

Art. 28.4. Einzelmitglieder bezahlen ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag. Dieser wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 28.5. Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Art. 29. Haftung

Art. 29.1. Für die Verbindlichkeiten des EIT.aargau haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29.2. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
Ausgeschiedene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten uneingeschränkt haftbar.

Art. 30. Vermögensverwendung bei Auflösung

Art. 30.1. Im Falle einer Auflösung hat die Generalversammlung über das vorhandene Vermögen zu bestimmen. Dabei sollen die vorhandenen Mittel im weitesten Sinne zur Förderung der Berufsbildung eingesetzt werden.



VII. Schlussbestimmungen

Art. 31. Umgang mit Differenzen

Art. 31.1. Bei Differenzen in der Auslegung der Statuten, der darauf basierenden Reglemente und anderer grundlegender Verbandsdokumente ist der deutsche Originaltext massgebend.

Art. 32. Inkraftsetzung

Art. 32.1. Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 16. September 2020 genehmigt und treten gleichentags in Kraft.

EIT.aargau

Der Präsident:

Die Verbandssekretärin:

Signiert
Thomas Keller

Signiert
Renate Kaufmann

Aarau, 16. September 2020